

Nummer-Krautgasser, „Feststellungsansprüche“, zukünftige Leistungsansprüche und Insolvenzverfahren, Zak 2009/626, 387 [389]), der diese Rechtsfolge als „störend“ bezeichnet – aus den dargelegten Gründen festzuhalten.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass das Verfahren seit der Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens über das Vermögen des Erstbkl hinsichtlich aller drei beklP unterbrochen ist.

→ Präzisierung der Sicherungspflicht eines Pistenhalters im steilen bzw eisigen Gelände

§§ 1295, 1304, 1311 ABGB

→ Musste der bekl Pistenhalter aufgrund des Gefälles und der Pistenverhältnisse im Unfallbereich mit Stürzen rechnen, so hat er seiner Pistensicherungspflicht allein durch die Absicherung einer dort aufgestellten Beschneiungslanze ohne (Mit-)Ummantelung einer unmittelbar daneben aufgestellten Orientierungstafel nicht entsprochen; die Verpflichtung zur Sicherung der Orientierungstafel bedeutet unter solchen Umständen auch keine Überspannung der Verkehrssicherungspflicht.

→ Steht zwar fest, dass sich ein Schifahrer Verletzungen im Rahmen eines Sturzes ohne Fremdver-

[Bei Verfahrensunterbrechung erst im RMVerfahren Rückstellung der Akten vorerst unerledigt an ErstG]

Wird ein Insolvenzverfahren nach Erhebung einer Rev und nach Vorlage der Akten an den OGH eröffnet, ist während der ex lege eingetretenen Unterbrechung über das RM nicht zu entscheiden. Die Akten sind vielmehr vorerst unerledigt dem ErstG zurückzustellen (RIS-Justiz RS0036752).

schulden zuzog, nicht jedoch, ob er diese beim primären Sturz-Aufschlagereignis auf die Piste oder bei einem Sekundäranprall an die Aluminiumstange der Hinweistafel bzw beim Hineinrutschen in eine Schmelzmulde erlitt, so finden die Regeln der alternativen Kausalität Anwendung. Stellte sich der Sturz dadurch, dass der Kl seinen Kopf nach rechts wendete, um eine wie er abfahrende Frau vor einem Eisbrocken zu warnen, als „Zufall dar, der von ihm zu vertreten ist“, führt dies im Verhältnis zum damit konkurrierenden schuldhaften und rechtswidrigen Unterlassen des bekl Pistenhalters (in Analogie zu § 1304 ABGB) zu einer gleichteiligen Schadenstragung.

entwurf für ein neues österr Schadenersatzrecht eine Regelung vorgesehen sei, nach welcher eine Anteilshaftung Platz greife, wenn mit einem haftungsbegründenden Ereignis ein Zufall alternativ, kumulativ oder überholend konkurriere.

Der OGH wies – unter Zugrundelegung einer Schadensteilung 1:1 – das Klageleistungsbegehren zur Hälfte und das Feststellungsbegehren zur Gänze ab; im Übrigen (also hinsichtlich des restl Leistungsbegehrens) hob er das U des BerG auf und verwies die Rechtssache an dieses zur neuerlichen E zurück.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zulässig, weil das BerG von der Rsp des OGH abgewichen ist; sie ist auch tw berechtigt.

[...]

Zum Leistungsbegehren:

[Beweislast für Kausalzusammenhang]

Aufgrund der vom BerG gebilligten Feststellung steht zwar fest, dass sich der Kl die Verletzungen beim Unfallgeschehen v 17. 4. 2007 zuzog, nicht jedoch, ob er diese Verletzungen beim primären Sturz-Aufschlagereignis auf die Piste oder beim sekundären Anprall an die Aluminiumstange der Hinweistafel bzw beim Hineinrutschen in die Schmelzmulde erlitt. Als Liftbenützer hat der Kl einen Beförderungsvertrag abgeschlossen. Ungeachtet der vertraglichen Grundlage trifft den Kl nach allg Regeln die Beweislast für den Kausalzusammenhang zwischen dem (behaupteten) vertragswidrigen Verhalten und dem eingetretenen Schaden (1 Ob 93/00h; 6 Ob 88/01 m je mwN). Eine

ZVR 2012/33

§§ 1295, 1304, 1311 ABGB

OGH 21. 6. 2011, 1 Ob 63/11 p (LG Innsbruck 4. 11. 2010, 4 R 346/10 a; BG Silz 17. 6. 2010, 3 C 1078/07 v)

Sachverhalt:

[Unfallhergang]

Der Kl kam am 17. 4. 2007 auf einer von der Bekl betriebenen Schipiste ohne Fremdverschulden zu Sturz und prallte im Zuge des Sturzgeschehens mit der li Seite seines Brustkorbs gegen ein Aluminiumrohr bzw eine Metallstange, die unmittelbar neben einer im mittleren Bereich der Abfahrt befindlichen, mit einem ca 10 cm starken Aufprallschutz ummantelten Beschneiungslanze angebracht war. Um beide hatte sich eine Schmelzmulde gebildet. Die Metallstange diente als Ständer einer Orientierungstafel. Dadurch zog sich der Kl unverschobene Rippenbrüche sowie eine Prellung im thoracolumbalen Bereich links zu. Das ErstG konnte nicht feststellen, ob die Verletzungen des Kl beim primären Sturz-Aufschlagereignis auf die Piste oder beim sekundären Anprall an die Metallstange der Hinweistafel bzw beim Hineinrutschen in die Schmelzmulde entstanden.

[Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Der Kl begehrt € 3.883,67 an Schmerzensgeld, Kosten der Pistenrettung, Arzthonorare und Generalunkosten. Die Bekl habe durch das Aufstellen einer Eisenstange eine zusätzliche Gefahrenquelle geschaffen, für die sie einzustehen habe.

Die Bekl wendete ein, der Kl sei aus eigenem Fehlverhalten zu Sturz gekommen. Die Orientierungstafel sei eine Einrichtung im Interesse der Pistenbenützer und stelle keine atypische Gefahrenquelle dar, weswegen sie auch nicht abzusichern gewesen sei.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG wies das Klagebegehren ab.

Das BerG gab der Ber des Kl nicht Folge und sprach aus, dass die Rev zulässig sei, weil im Arbeitsgruppen-

Der OGH verschärft die Anforderungen an die Sicherung des Ständers einer Hinweistafel im steilen bzw eisigen Pistengelände und präzisiert die Haftungsfolgen bei Zusammentreffen von Verschuldenshaftung und Zufall (Sturz ohne Fremdverschulden).

Unterlassung ist für den Schadenserfolg kausal, wenn die pflichtgemäße Handlung den Eintritt des Erfolgs verhindert hätte (RIS-Justiz RS0022913; zuletzt 6 Ob 245/10 p). Nach der hier zu beurteilenden Feststellung steht außer Zweifel, dass der Kl sich seine Verletzungen **entweder** beim Sturz oder beim Sekundäranprall zugezogen hat.

[Alternative Kausalität]

Alternative Kausalität ist gegeben, wenn Handlungen oder Unterlassungen mehrerer Personen, die je für sich als voller Haftungsgrund geeignet sind, als Schadensursache in Frage kommen, ohne dass feststellbar ist, wer von ihnen den Schaden tatsächlich verursacht hat (*F. Bydlinski*, Haftung bei alternativer Kausalität, JBl 1959, 1 ff; iGls auch *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts, Rz 5/75; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1302 Rz 12; *Harrer* in *Schwimann*, ABGB³ §§ 1301, 1302 Rz 29; *Karner* in *KBB³ Rz 4 zu § 1302*; 4 Ob 75/08 w Zak 2008, 314 [*Kletečka*]; 1 Ob 628/92 ua; ähnlich RIS-Justiz RS0022712). In Fällen der alternativen Kausalität wird die Haftung an die potenzielle Verursachung der in Betracht kommenden Schädiger geknüpft, weswegen in der Rsp gefordert wird, dass die Täter in hohem Maß konkret gefährlich für den Schadenseintritt gehandelt haben. Deren Verhalten muss für den Schadenseintritt in höchstem Grad adäquat gewesen sein (1 Ob 21/90 SZ 63/185 mwN; 2 Ob 120/08 y; RIS-Justiz RS0022721 [T 3]; ähnlich *Koziol*, aaO, Rz 5/80).

[Konkurrenz mit Zufall]

In Teilen der Lehre und in der Judikatur ist anerkannt, dass bei einer Konkurrenz von haftungsbegründendem Verhalten und Zufall der Schädiger durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Tun, der Geschädigte hingegen durch den Zufall belastet wird. In Analogie zu § 1304 ABGB wird dazu vertreten, dass in solchen Fällen eine Schadensteilung vorzunehmen ist (*Karner*, aaO Rz 5; *Reischauer*, aaO § 1302 Rz 12 a; *Koziol*, aaO Rz 5/89; *Heinrich*, Teilhaftung bei alternativer Kausalität mit Zufall, JBl 2011, 277 [282 ff]; 4 Ob 554/95 SZ 68/207 mwN ua; RIS-Justiz RS0027286; 6 Ob 2144/96 d ua; RIS-Justiz RS0107245; abl *Kletečka*, Alternative Verursachungskonkurrenz mit dem Zufall – Die Wahrscheinlichkeit als Haftungsgrund? JBl 2009, 137 [140]). Ist eine der konkret gefährlichen, potenziellen Ursachen dem Geschädigten zurechenbar, kommt es im Zweifel zu einer gleichzeitigen Schadenstragung. Dem Zufall sind die sonstigen in den Bereich des Geschädigten fallenden Ereignisse, wozu nicht nur Eigenverschulden zu zählen ist (6 Ob 2144/96 d), gleichzuhalten. Eine Schadensteilung wird daher von Teilen der Lehre auch dann bejaht, wenn den Geschädigten eine Sorgfaltsverletzung in eigenen Angelegenheiten trifft. Der vom Geschädigten zu tragende Anteil ist dabei höher anzusetzen, wenn er selbst sorgfaltswidrig gehandelt hat, als dann, wenn die alternative Ursache ein bloßer Zufall ist (8 Ob 608/92; *Koziol*, aaO Rz 5/89).

[Unmöglichkeit einer abschließenden Beurteilung wegen nicht erledigter Beweistrübe]

Aufgrund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs und der jeweiligen konkreten Gefährlichkeit der

nicht ummantelten Metallstange bzw des Aufpralls auf der Piste für die beim Kl eingetretenen Verletzungen ist im vorliegenden Fall jedes Ereignis für sich isoliert betrachtet für den Schadenseintritt in sehr hohem Maß wahrscheinlich, sodass entgegen der Auffassung des BerG grundsätzlich die Regeln der alternativen Kausalität Platz greifen. Die vom BerG gebilligte Feststellung ist daher für sich allein genommen noch keine taugliche Grundlage dafür, die Haftung der Bekl zur Gänze zu verneinen. Ob die Bekl nach den Grundsätzen der alternativen Kausalität für die Verletzung des Kl (tw) einstehen muss, kann aber noch nicht abschließend beurteilt werden, weil die Beweistrübe des Kl zu den örtlichen Verhältnissen am Unfalltag unerledigt blieb.

[Sicherungspflicht in Bezug auf atypische Gefahren]

Nach stRsp hat der Pistenhalter atypische Gefahren im Bereich der Piste zu sichern, wobei für die Art und den Umfang der Pistensicherungspflicht das Gesamtverhältnis zwischen der Größe und der Wahrscheinlichkeit der atypischen Gefahr sowie ihrer Abwendbarkeit einerseits durch das Gesamtverhalten eines verantwortungsbewussten Benützers der Piste und andererseits durch den Pistenhalter mit nach der Verkehrsauffassung adäquaten Mitteln maßgebend ist (4 Ob 527/89 ZVR 1989/140 [zust *J. Pichler*] uva; RIS-Justiz RS0023237 [T 1]). Als atypische Gefahren werden Hindernisse eingestuft, die der Schifahrer nicht ohne Weiteres erkennen oder die er trotz Erkennbarkeit schwer vermeiden kann (RIS-Justiz RS0023255; RS0023417; *Pichler/Holzer*, HB des österr Schirechts 34 ff).

[Künstlich geschaffene Hindernisse sind idR zu sichern]

Im Allg besteht ohne Hinzutreten besonderer Umstände keine Verpflichtung des Pistenhalters, Orientierungs- und Markierungseinrichtungen zu ummanteln, wenn diese klar ersichtlich sind (vgl 4 Ob 527/89; 4 Ob 531/92; 1 Ob 22/04 y; 3 Ob 271/07 k). Hingegen sind künstlich geschaffene Hindernisse im Bereich der Schiabfahrt wie etwa Liftstützen zu sichern, weil sie eine Gefahrenquelle darstellen (*Pichler/Holzer*, aaO 39). Das gilt – je nach Lage – auch für Beschneiungslanzen (*Reindl/Stabenheimer/Dittrich*, Bergbeförderung, Pistenbetreuung, Wintersport – Verhaltenspflichten und Handlungsmöglichkeiten des Seilbahnunternehmers, ZVR 2006/238 II.E.4.). Im Steilhang einer mittelschweren Abfahrt mit einem Gefälle von ca 40% sind auch die Seitenteile des Sockels einer Liftstütze abzusichern, weil (im Fall eines Sturzes) die Gefahr für den Schifahrer trotz Erkennbarkeit nur schwer vermeidbar ist (3 Ob 136/06 f).

[Präzisierung der Sicherungspflicht für Gelände mit vorhersehbarer Sturzanfälligkeit]

Feste Hindernisse auf der Schipiste bedeuten ungeachtet ihrer Erkennbarkeit gerade für stürzende Schifahrer eine nur schwer abzuwehrende Gefahr. Ihre Absicherung ist daher jedenfalls dort erforderlich, wo mit Stürzen gerechnet werden muss. Stürze von Schifahrern sind nach der Eigenart der Sportausübung grundsätzlich zwar nirgends auszuschließen. Mit ihnen ist aber vermehrt in steilerem Gelände, insb bei – wie festge-

stellt – harten bis eisigen Pistenverhältnissen, zu rechnen. Anders als im flachen Gelände geht auf steileren Pisten ein Sturz regelmäßig mit einem unkontrollierbaren Abrutschen entlang der Falllinie einher. In einem solchen Fall ist auch eine auf der Schipiste unmittelbar neben einer abgesicherten Beschneigungslanze angebrachte Metallstange einer Orientierungstafel abzusichern, weil mit einer solchen Aufstellung trotz der dadurch bedingten Erkennbarkeit keine bloß unbedeutende Gefahr für einen stürzenden Schifahrer verbunden ist. Davon unterscheiden sich die oben wiedergegebenen E, nach welchen Hinweistafeln nicht abzusichern sind, weil dort die Sicherungspflicht primär unter dem Aspekt der leichten Sichtbarkeit und nicht im Hinblick auf die Geländeverhältnisse beurteilt wurde.

[Zurückverweisung zur Erkundung der konkreten Geländeverhältnisse]

Ob die Bekl unter diesen Gesichtspunkten schuldhaft die ihr nach den Umständen zumutbaren Schutzmaßnahmen unterlassen hat, kann noch nicht abschließend beantwortet werden, weil sich das BerG mit der vom Kl zu den Geländeverhältnissen erhobenen Beweisrüge nicht auseinandergesetzt hat. Wenn aufgrund des Gefälles und der Pistenverhältnisse mit Stürzen zu rechnen war, hat die Bekl ihrer Pistensicherungspflicht allein durch die Absicherung der Beschneigungslanze ohne (Mit-)Ummantelung der unmittelbar daneben aufgestellten Orientierungstafel nicht entsprochen. Die Verpflichtung zur Sicherung der Orientierungstafel bedeutet unter solchen Umständen auch keine Überspannung der Verkehrssicherungspflicht.

[Fahrfehler des verletzten Schifahrers nur ausnahmsweise Mitverschulden – in casu jedoch Schadensteilung 1 : 1]

Der OGH erkennt in stRsp, dass selbst auf fahrtechnische Fehler zurückzuführende Stürze von Schiläufern

noch nicht rechtlich vorwerfbar sind, dem Schifahrer jedoch ein dem Sturz vorausgegangenes vermeidbares Fehlverhalten zur Last fallen kann, das den Sturz herbeigeführt hat, und deshalb als einleitende Fahrlässigkeit zu beurteilen ist (5 Ob 182/99x mwN; RIS-Justiz RS0109663; RS0023465). Schifahrer sind grundsätzlich auch zur Beobachtung anderer Pistenbenützer verhalten, um allenfalls die eigene Fahrweise auf die anderer Schifahrer abzustimmen. Allein der Umstand, dass der Kl den Kopf nach rechts wendete, um seine Frau vor einem Eisbrocken zu warnen, ist (entgegen der Ansicht des ErstG) für sich genommen noch nicht vorwerfbar. Der Sturz des Kl stellt sich damit als Zufall dar, der von ihm zu vertreten ist. Mit diesem konkurriert ein allfälliges schuldhaftes und rechtswidriges Unterlassen der Bekl. Nach den eingangs wiedergegebenen Grundsätzen der alternativen Kausalität kommt es daher zu einer gleichteiligen Schadenstragung. Damit steht bereits jetzt fest, dass der Leistungsanspruch des Kl mit der Hälfte begrenzt ist. Im darüber hinausgehenden Umfang war die Abweisung des Leistungsbegehrens zu bestätigen.

[Zum Feststellungsbegehren]

Der Kl hat in seiner Ber die Feststellungen des ErstG zu den (auszuschließenden) Spät- und Dauerfolgen nicht bekämpft. Diese erlauben daher eine endgültige Beurteilung des Feststellungsbegehrens. Fehlt dem Kl – wie hier – auf Grundlage des unbekämpft gebliebenen Sachverhalts das rechtliche Interesse an der Feststellung, ist das darauf gerichtete Begehren abzuweisen (Nachw bei *Rechberger/Klicka* in *Rechberger*, ZPO³ § 228 Rz 3). Auch insoweit konnte das BerU als TeilU bestätigt werden.

Anmerkung:

1. Berichtenswert ist schon die Begründung der Zulassung der Rev durch das OLG. Verwiesen wird auf einen Arbeitsgruppenentwurf, der eine bestimmte Anordnung treffe. Was von einigen (klugen) Köpfen **de lege ferenda** postuliert wird, kann an sich nicht im Rahmen der **lex lata** maßgeblich sein. Bei näherer Betrachtung stellt sich freilich heraus, dass der angesprochene Entwurf lediglich etwas positiviert, was die OGH-Rsp längst judiziert, was sich aber offenbar bis zum OLG (!) noch nicht herumgesprochen hat. Insofern belegt dieser Umstand durchaus eindrucksvoll, dass eine **gesetzliche Verankerung** dessen, wie der OGH vorgeht – mag das auch in richterlicher Rechtsfortbildung erfolgt sein –, **überaus nützlich** ist.

2. Ob die Schadensteilung bei Konkurrenz von haftungsbegründendem Verhalten und Zufall stets sachgerecht ist, soll an dieser Stelle offenbleiben. Nach den üblichen Beweislastregeln trägt der **Geschädigte** bei deliktischen wie auch vertraglichen Ansprüchen die **Beweislast** für die **Kausalität** zwischen dem haftungsbegründenden Verhalten und dem Schadensein-

tritt. Kann dieser Beweis – trotz Beweiserleichterungen – nicht geführt werden, wäre die Abweisung des Klagebegehrens die Folge. Diese strikte Rechtsfolge wird durch die Lehre von der Anwendung der Haftung wie bei alternativer Kausalität aufgeweicht. Dass eine Kürzung in geringerem Ausmaß geboten ist, wenn eine Konkurrenz mit einem „reinen“ Zufall erfolgt (gegenüber einem „echten“ Mitverschulden), leuchtet ohne Weiteres ein.

3. Das **Neue der E** liegt aber in der Präzisierung der Anforderungen an die **Ummantelungspflicht von Hindernissen auf der Schipiste**. Im konkreten Fall war eine vertragliche Anspruchsgrundlage gegeben, weil der Schifahrer einen Liftbeförderungsvertrag mit dem Pistenhalter geschlossen hatte. Der E ist aber nicht zu entnehmen, dass bei der Verschärfung der Haftung das bestehende **Vertragsverhältnis** eine besondere Rolle gespielt hat. Die strengeren Anforderungen gelten demgemäß auch für einen Tourengänger, der keine Liftkarte erworben hat und im Rahmen einer Bergtour für die letzte Etappe die präparierte Schipiste benützt. ⇒

4. Bisher galt: Atypische Hindernisse müssen ummantelt werden, typische hingegen nicht. Der Schisport ist eine Freiluftveranstaltung in der Natur, bei der gewisse Gefahren der Sportart immanent sind. Wenn zwischen natürlichen und künstlichen Hindernissen unterschieden wird, so leuchtet es freilich vom Ausgangspunkt schon nicht ein, warum eine **Orientierungstafel** ein „natürliches“ Hindernis sein soll, eine **Beschneigungslanze** jedoch ein „künstliches“. Das eine wie das andere findet sich nicht in der Natur, sofern nicht der Mensch eingegriffen hätte. Die Gefährlichkeit für den Pistenbenutzer ist jedenfalls um nichts geringer, ob sich auf einer Lanze noch ein Wanderhinweis befindet oder nicht.

5. Die konkrete E relativiert die Unterscheidung für den Fall, dass es sich um steile bzw eisige oder harte Pistenverhältnisse handelt. Dies wird damit begründet, dass in solchem Gelände eher mit Stürzen zu rechnen ist. Das trifft ungeachtet des Umstands zu, dass solches Gelände, das entsprechend mit „schwarzer“ oder „roter“, nicht aber „blauer“ Piste ausgezeichnet ist, eben auch nur geübte(re) Schifahrer benutzen. Da eine solche **Ummantelung** nicht nach der jeweiligen **Temperatur** angebracht oder entfernt wird, muss sich der Pistenbetreiber bei steilen Pisten nach dem Worst-case-Szenario orientieren, also Schutzmaßnahmen treffen, auch wenn

nur zu bestimmten Zeiten eisige Pistenverhältnisse gegeben sind.

6. Im **Ergebnis** führt die E zu einer **Haftungsver-schärfung**. Womöglich ist die Steilheit und Eisigkeit der Piste aber bloß eine Ausprägung der besonderen Gefährlichkeit. Herrscht an der Piste – wegen ihrer Lage – häufig Nebel, kann das mindestens so gefährlich sein wie deren Vereisung. Die Ausklammerung von Wegtafeln aus den künstlich geschaffenen Hindernissen, die nicht ummantelt werden müssen, sollte als konsequenter nächster Schritt vorgenommen werden. Es sind damit für die Pistenhalter zwar beträchtliche Kosten verbunden; zu bedenken ist freilich, dass dies nur für die Stellen gilt, bei denen ex ante mit einer ernsthaften Gefahr für den Schifahrer zu rechnen ist. Der Pistenbetreiber, der eine solche Ummantelung vornimmt, ist jedenfalls auf der sicheren Seite, weil er sich dann nicht darauf einlassen muss, ob eine besondere Gefährlichkeit wegen Steilheit, Eisigkeit, schlechter Sicht und dergleichen gegeben war. Da Pistenhalter typischerweise haftpflichtversichert sind, könnte es an den Haftpflichtversicherern liegen, durch eine entsprechende Prämien-differenzierung dafür zu sorgen, dass den vom OGH postulierten Sicherheitsanforderungen Rechnung getragen wird.

Christian Huber, RWTH Aachen

ZVR 2012/34

§ 1295 ABGB;
§ 9 EKHG

OLG Innsbruck
27. 4. 2011,
1 R 47/11 p
(LG Feldkirch,
1. 12. 2010,
6 Cg 38/07 m)

→ Schlepplift, Verschulden und Gefährdungshaftung des Betreibers

§ 1295 ABGB; § 9 EKHG

→ Wenn ein Liftbediensteter im Einstiegsbereich zu einem Schlepplift aufgrund der ihm verbleibenden kurzen Zeit bis zum Herannahen des Bügels und seines eingeschränkten Gesichtsfelds nicht erkennen kann, ob der Fahrgast stabil steht und die Skier genau parallel verlaufen, so trifft ihn kein Verschulden an einem Unfall des Fahrgasts.

→ Der Betriebsunternehmer haftet aber aus einer Verletzung seiner vertraglichen Verkehrs-sicher-

ungspflicht, wenn die Geschwindigkeit des Lifts so hoch und die Bügelabfolge so gering eingestellt ist, dass ein Skifahrer, insb wenn er älter ist, nicht ausreichend Zeit hat, um sich einzuordnen. In einem solchen Fall kann er sich auch nicht auf den Entlastungsbeweis nach § 9 Abs 2 EKHG berufen. Dabei ist es unerheblich, dass der Schlepplift mit der Geschwindigkeit und der Bügelabfolge behördlich genehmigt worden ist.

Sachverhalt: [Unfallhergang]

Am 16. 2. 2004 stürzte die damals 72-jährige Kl, eine versierte Skifahrerin, beim Einstieg in einen von den Bkl betriebenen Schlepplift und zog sich dabei Verletzungen zu. Vor der Kl hatte sich ihr Ehegatte in den unmittelbaren Einstiegsbereich der Liftspur begeben. Er befand sich – aus Sicht der Kl – links von ihr. Die Kl fuhr nach ihrem Ehemann schräg in den unmittelbaren Einstiegsbereich ein. Im Verhältnis zu ihrem Ehemann hatte sie eine geringfügige Winkelstellung. Sie geriet mit dem vorderen Teil ihres Skis auf die Skier ihres Ehemanns. Als sie noch geringfügig schräg zur Liftspur stand, platzierte der Liftwart den Liftbügel hinter ihr. Da sie noch nicht abfahrtsbereit war, kam sie unmittelbar nach dem Reichen des Bügels zu Sturz, wobei sie vor dem Sturz noch eine kurze Wegstrecke zurücklegte. Dabei fiel sie seitlich auf die Hüfte.

Die E präzisiert die Sicherheitsanforderungen an Schlepplifte.

[Technische Details zum Schlepplift]

Der Schlepplift weist eine relativ hohe Geschwindigkeit auf. Sie beträgt 3,6 m/s. Diese Geschwindigkeit kann nicht verändert (verlangsamt oder erhöht) werden. Der Abstand zwischen den Gehängen, an denen die Liftbügel befestigt sind, beträgt 21,4 m. Dies ist der behördlich genehmigte Mindestabstand. Es wäre technisch möglich, den Abstand zwischen den Bügeln zu erhöhen. Dies würde zu einer dementsprechenden Verringerung der Beförderungskapazität führen, es würde jedoch die Sicherheit erhöhen, da der Bügelgeber mehr Zeit hätte.

Der zeitliche Bügelabstand der Anlage liegt um 1 sec über dem laut den allgemeinen Vorschriften zulässigen Abstand. Die Gehängefolgezeit beträgt 6 sec.

Der regelmäßig überprüfte und von der hierfür akkreditierten Stelle abgenommene Schlepplift wurde nach den behördlichen Vorschriften und den einschlägigen sicherheitstechnischen Standards mit dem be-